



**Wahlbündnis BI ProWald Lohne**  
**Nadine Nuxoll**  
**Roggenkamp 20, 49393 Lohne**  
**Dr. med. Lutz Neubauer**  
**Stienen Berg 21, 49393 Lohne**

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

Anlass der Anfrage:

Ende Februar wurden in Lohne an der Siekmannstraße (Gelände der Fa. Fröhle) etliche alte (nach unserer Schätzung mind. 200 Jahre), gesunde Eichen gefällt.

1. Ist dem Bauamt bekannt, dass das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) m.W.v. 01.01.2021 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz abgelöst wurde?
2. Wie beurteilt das Bauamt die sich daraus ableitenden Folgen?
3. Wird das Bauamt im Stadtgebiet Lohne die gesetzliche Änderung öffentlich bekannt machen, dass Baumfällungen und die Beseitigung von Hecken u. U. von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen sind, auch wenn kein anderweitiger Schutz vorliegt?
4. Sind dem Bauamt die Baumfällungen alter, gesunder Eichen auf dem Gelände der Fa. Fröhle bekannt und falls ja, hat das Bauamt hierzu bereits etwas unternommen?
5. Wurde für die Fällung dieser Bäume bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG eingeholt?

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde m.W.v. 01.01.2021 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz () abgelöst. Demnach gilt nun auch in Niedersachsen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen. Dort heißt es: *„Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“*

Die folgende Kommentierung wurde uns seitens der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt:

*„Das hat zur Folge, dass für die Fällung von Bäumen, die keinen anderweitigen Schutzbestimmungen unterliegen, eine Genehmigung erforderlich sein kann. Gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dürfte dies regelmäßig der Fall sein, wenn durch die Fällung von Bäumen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der neue § 5 N NatSchG zu beachten, wonach ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel vorliegt, wenn Alleen, Baumreihen, naturnahe Feldgehölze oder sonstige Feldhecken beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden“*



Lohne, 10. März 2024  
Nadine Nuxoll  
Dr. med. Lutz Neubauer



---

**Anfrage des Wahlbündnisses BI Pro Wald in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung 09.04.2024**

**- Baumfällarbeiten an der Siekmannstraße**

Das Wahlbündnisses BI Pro Wald bittet mit Schreiben vom 10.03.2024 um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist dem Bauamt bekannt, dass das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) m.W.v. 01.01.2021 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz abgelöst wurde?**

Ja, die Gesetzesänderung ist der Stadt Lohne bekannt.

- 2. Wie beurteilt das Bauamt die sich daraus ableitenden Folgen?**

Jede Baumfällung stellt eine Einzelfallentscheidung dar.

- 3. Wird das Bauamt im Stadtgebiet Lohne die gesetzliche Änderung öffentlich bekannt machen, dass Baumfällungen und die Beseitigung von Hecken u. U. von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen sind, auch wenn kein anderweitiger Schutz vorliegt?**

Die Anregung wird an den Landkreis Vechta weitergegeben.

- 4. Sind dem Bauamt die Baumfällungen alter, gesunder Eichen auf dem Gelände der Fa. Fröhle bekannt und falls ja, hat das Bauamt hierzu bereits etwas unternommen?**

Ja, die Baumfällungen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens bei einem Vor-Ort-Termin mit dem Bauamt abgesprochen worden. Im Bauantragsverfahren sind entsprechende Ersatzpflanzungen in den vorgesehenen direkt angrenzenden Maßnahmenflächen vereinbart worden.

- 5. Wurde für die Fällung dieser Bäume bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG eingeholt?**

Eine Genehmigung zur Fällung von Baumreihen ist nicht erforderlich, wenn es im Rahmen eines Bauantragsverfahren innerhalb eines Bebauungsplanes erfolgt.